

Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 34
Das Blatt erscheint jeden Samstag, Abonnementpreis 8 Mark pro Quartal, Redaktion und Expedition: Hamburg 25, Claus-Groth-Str. 1, Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 26. August 1922

Anzeigen kosten die sechsgepaaltene Nonparilllette oder deren Raum 5 Mark (der Betrag ist stets vorher einzusenden), Verbandsanzeigen 2 Mark die Zeile.

36. Jahrg.

Über 60000 Verbandsmitglieder hinaus!

Der unausgesehete Aufstieg unserer Berufsorganisation muß uns mit Freude und Genugtuung erfüllen. Gegen 57662 Mitglieder am letzten Jahresluß konnten wir

am 1. Juli dieses Jahres 60273 Mitglieder

mustern; darunter 456 weibliche, 16960 Lackierer oder in der Industrie arbeitende Mitglieder und 2294 Lehrlinge. Diese Ziffern zeigen deutlich, daß wir trotz der viel gehörten Behauptung, wir hätten alle überhaupt organisationsfähigen Kollegen unserm Verbands bereits zugeführt, bei intensivster Werbetätigkeit, besonders in den Werkstätten, auf den Arbeitsstellen, in den Wohnungen und bei vielen sonstigen Gelegenheiten, immer noch Unorganisierte heranholen und für unsere Sache begeistern können. Zum großen Verger des Unternehmertums, das alle Hebel in Bewegung setzt, um zur Vermehrung seines Profits die Malergehilfen dauernd im Lohn unter die andern Berufsarbeiter herunterzudrücken und ihnen den Achtstundentag zu nehmen.

Sorgt dafür, daß überall genügend bekannt wird, daß der Maler- und Lackiererberuf mit schwerer körperlicher Anstrengung und geistiger Tätigkeit verbunden ist, daß er überaus gesundheitsgefährlich ist und von schwersten Unfallgefahren bedroht wird, wie das neueste gräßliche Unglück am Berliner Anhalter Bahnhof wieder erschreckend gezeigt hat.

Sorgt aber auch, daß jeder Kollege seinen Verbandsbeitrag einem Stundenlohn anpaßt. Nur dann werden auch die Unterstützungen bei Streiks, Arbeitslosigkeit, Krankheit, in Sterbefällen usw. den Verhältnissen entsprechen, und der Verband wird trotz allgemeiner Geldentwertung finanziell ebenso und noch mehr leistungsfähig sein als vor dem Kriege.

Der neue Entwurf einer Arbeitslosenversicherung.

Die kapitalistische Produktionsweise bringt es mit sich, daß ein Teil der Arbeiter oft keine Arbeit findet. Tritt aber erst eine jener gewaltigen Kündungen im Wirtschaftslieben ein, die wir mit dem Ausdruck „Krisen“ bezeichnen, schwillt die Arbeitslosigkeit lawinenartig an; laufende werden brotlos. Auch schon früher sträubte sich das Rechtsgesühl der Arbeiter dagegen, wenn sie ihre Kameraden und Kollegen ohne Schuld in Not geraten sah, aber praktische und positive Arbeit nach der Richtung hin haben erst die Gewerkschaften in den letzten Jahrzehnten geleistet. Seitdem sind Millionen an Arbeitslosenunterstützung von ihnen verausgabt worden.

Aber schon vor dem Kriege war es ersichtlich, daß es den Arbeitern aus eigener Kraft allein nicht möglich sein würde, eine den Kosten der Lebenshaltung angepaßte Unterstützung zu gewähren. Deshalb wurde schon früher immer wieder gefordert, daß Staat und Gemeinden zur Lastentragung mit herangezogen werden sollten. Besonders brennend wurde die Regelung dieser Frage natürlich, als nach Beendigung des Krieges gewaltige Massen von Arbeitern zurückfluteten und teilweise ohne Erwerb und Einkommen waren. Jetzt blieb der Regierung keine andere Wahl, als so schnell wie möglich Vorkehrungen zu treffen, um ein völliges Versinken der Betroffenen in Not und Verzweiflung zu verhüten. Die damals eingeführte Arbeitslosenversicherung für die Dauer der Kriegszeit war zweifellos gut gewirkt, wenn auch nicht veramt werden soll, daß die gezahlten Sätze noch zu gering und unzureichend waren.

Zweimal haben nun schon Gesetzentwürfe, die die ganze Materie gesetzlich zu regeln suchten, vorgelegen, beide aber sind, nachdem die Arbeiterschaft heftig dagegen opponierte, zurückgezogen worden. In Nummer 1213 des Reichsarbeitsblattes vom 15. Juli 1922 tritt jetzt die Regierung mit einem neuen Entwurf hervor.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit dem Umfang der Versicherung. Danach muß sich versichern, wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig ist. Er muß also noch erwerbsfähig sein, und zwar steht der Entwurf vor, bis zu einem Drittel eines Vollarbeiters. Eine Altersgrenze nach unten oder oben ist nicht vorgesehen, ausgenommen bei den Lehrlingen. Für sie tritt aber 6 Monate vor Ablauf der Lehre die Versicherungspflicht ein. Damit werden sie mit Ablauf ihrer Lehre bezugsberechtigt.

Leider sind nach dem Entwurf außerordentlich viele Arbeitnehmer versicherungsfrei. Es kommen besonders in Betracht solche, die nur vorübergehend als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber in der Hauptsache vom Ertrage des eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Grund-

besitzes leben; deren Ehegatten oder Abkömmlinge; die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen und mit landwirtschaftlichen Diensten Beschäftigten (ländliches Gesinde); solche Arbeiter, die auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit Beschäftigten, dann, wenn ihre Entlassung nur nach voraufgegangener sechsmonatiger Kündigung erfolgen kann. In diesem Falle soll (wie bei den Lehrlingen) mit Eintritt der Kündigung die Versicherungspflicht eintreten, so daß mit Ablauf der Kündigung die für den Unterstützungsbezug vorausgesetzte Karenz erreicht ist. Alle übrigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer sollen der Versicherungspflicht unterliegen. In der Begründung des Entwurfs wird angenommen, daß rund 50 vom Hundert der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer versicherungspflichtig sein würden.

Die unständig Beschäftigten sollen aus der Versicherungspflicht ausscheiden, doch sollen die unständig Beschäftigten, die auf Grund des § 458 II RVO. gegen Krankheit versichert sind, auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein.

Auch die mit häuslichen Diensten Beschäftigten sollen nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Weiter scheiden aus: Im Wandergewerbe Beschäftigte, Arbeitnehmer, denen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird und solche, die weniger als die Hälfte des Ortslohnes verdienen. Außer den vorgenannten Kategorien aber soll noch eine große Zahl von Arbeitern auscheiden, und zwar alle, die im Betriebe oder Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, wenn diesen Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber im Falle der Arbeitslosigkeit gewährleistet wird, was ihnen das Gesetz gewährleisten würde, wenn sie versichert wären.

Es muß stark bezweifelt werden, ob die im Entwurf vorgesehene Regelung die richtige ist. Jede soziale Einrichtung beruht darauf, daß die für den in wirtschaftlich günstiger Lage sich Befindenden für die in Not geratenen und Kranken Menschen mitforgen. Gerade in Deutschland hat sich dieser Gedanke durchgesetzt. Wenn auch anerkannt werden soll, daß der Gefahrengrad in den verschiedenen Berufen natürlich ein unterschiedlicher ist, womit aber nicht gesagt sein soll, daß es immer so bleibt, kann man doch die Auffassung vertreten, daß es bei der zur Solidarität erforderlichen Arbeiterschaft möglich ist, von allen einen Beitrag zu erheben. Nimmt man so erhebliche Massen, wie es die in staatlichen oder städtischen Diensten stehenden sind, nicht mit auf, muß man die Schultern derjenigen, die in weniger gesicherter Lage arbeiten, um so mehr belasten.

Der zweite Abschnitt handelt vom Gegenstand der Versicherung. Er ist: Arbeitslosenunterstützung, Kurzarbeiterunterstützung für den Fall der Krankheit und Kurzarbeiterunterstützung. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Wartezeit erfüllt und den Anspruch auf

Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Die Wartezeit beträgt 8 Tage. Die Unterstützung kann gezahlt werden für 26 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate. § 82 des Entwurfs sieht allerdings nur als Übergangsbestimmung, die bis 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten soll, vor, daß Angehörigen von Berufen mit besonders ungünstigem Arbeitsmarkt, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben, auch weiterhin Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann. Die Weiterbewilligung soll dann aber an den Nachweis einer Verdürftigkeit gebunden sein und kann auch für eine längere Dauer als 26 Wochen erfolgen. Sie soll dann in der Regel nur 90 % der Regelunterstützung betragen, kann aber auch bis zur vollen Höhe bewilligt werden. Wenn der Unterstützungsanspruch erschöpft ist, tritt der neue Unterstützungsanspruch wieder ein, wenn der Versicherte erneut während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Bei der ins Ungemessene steigenden Teuerung, Entwertung des Geldes und dem sinkenden Reallohn des Arbeiters kann man sehr wohl der Auffassung sein, daß die Karenzzeit von 8 Tagen verschwinden muß oder, wenn dagegen gewichtige Gründe sprechen sollten, zum mindesten auf 2 oder 3 Tage abgekürzt wird.

Für uns ganz unannehmbare Bestimmungen erhält der § 15 des Entwurfs. Er lautet: „Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand, Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, haben für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“

Ist auch die jetzt vorgeschlagene Fassung gegenüber der im vorigen Entwurf gewählten eine Verbesserung, damals sollte bei Streiks und Aussperrungen erst nach einer vierwöchigen Karenzzeit Unterstützung gezahlt werden, so ist doch nicht einzusehen, warum die nur mittelbar Betroffenen und in Mitleidenschaft gezogenen nicht sofort in den Genuß der Unterstützung kommen sollen. Man braucht sich die Wirkung dieses Paragraphen nur einmal in der Praxis klarzumachen, um seine vollständige Haltlosigkeit einzusehen.

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige, die einen familienrechtlichen Anspruch auf Unterhalt durch den Arbeitslosen haben. Die Höhe der Unterstützung setzt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und dem Verwaltungsrate der Reichsämter für Arbeitsvermittlung (letzte paritätische Körperschaft zu je einem Drittel aus Vertretern der Behörde, der Arbeiter und der Unternehmer) fest. Sie ist an die Zustimmung des Reichsrates und eines vom Reichstage gewählten Ausschusses von 25 Mitgliedern gebunden. Die Unterstützungssätze sollen verschieden hoch sein, einmal entsprechend der Eingruppierung des Ertes in das Orts-

